



BAADER KONZEPT

# Stadt Weißenburg i. Bay.

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „Zwischen Augsburgener Straße, Holzgasse, An der Gebhalde und Badstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 827, Gemarkung Weißenburg (Südliche Ringstraße 20)**

## **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

Gunzenhausen, den 20. September 2022

Aktenzeichen: 22062-1

## Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	<b>Stadt Weißenburg i. Bay. Stadtbauamt</b>	Marktplatz 19 91781 Weißenburg i. Bay.
Auftragnehmer:	<b>Baader Konzept GmbH</b> www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Julia Kestler (M.Sc. Ecology & Environ. Sustainability)	
Projektbearbeitung:	Julia Kestler (M.Sc. Ecology & Environ. Sustainability)	
Datei:	Z:\az\2022\22062-1\gu\stellnah\220920_artenschutzrechtliche_Relevanzprüfung.docx	
Datum:	Gunzenhausen, den 20. September 2022	
Aktenzeichen:	22062-1	

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
2	Methodik.....	6
	2.1 Rechtliche Grundlagen	6
	2.2 Vor-Ort Begehung	7
3	Ergebnisse .....	8
	3.1 Beschreibung der Fläche	8
	3.2 Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen	16
	3.2.1 Fledermäuse	16
	3.2.2 Vögel	17
	3.2.3 Andere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten	18
4	Fazit .....	19

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan des betroffenen Grundstückes an der Südlichen Ringstraße in Weißenburg.	5
Abbildung 2:	Sicht von Nord nach Süd. Die Fläche umfasst Grünland mit Altgrasstrukturen, Gehölze sowie einige Gebäude. Östlich, südlich und westlich der Vorhabensfläche befindet sich weitere Wohnbebauung.	9
Abbildung 3:	Blick auf das ehemalige Wohnhaus in der nordöstlichen Grundstücksecke.	9
Abbildung 4:	Drei alte, mit Efeu bewachsene Obstbäume (2x Apfel, 1x Zwetschge) im Südosten der Vorhabensfläche.	10
Abbildung 5:	Der östlichste Apfelbaum weist eine ausgefaulte Höhle am Stammfuß auf. Für artenschutzrechtlich relevante Arten wie Vögel oder Fledermäuse ist dies keine geeignete Struktur. In der Höhle befindet sich ein Ameisennest, vermutlich der Glänzendschwarzen Holzameise ( <i>Lasius fuliginosus</i> ).	10
Abbildung 6:	Zwei alte Kirschbäume auf der westlichen Grundstückshälfte. Die Stämme sind mit Efeu bewachsen.	11
Abbildung 7:	Neben den Obstbäumen befinden sich am Rande der Anbauten sowie des Wohngebäudes einige kleinere Büsche.	11

Abbildung 8: Der westlichste kleine Schuppen hat Holz eingelagert. Dort könnten sich potenziell Fledermäuse aufhalten.	12
Abbildung 9: Unmittelbar an das Wohngebäude angrenzend wird ebenfalls Holz gelagert (nördlichster Anbau).	12
Abbildung 10: Der mittlere Anbau weist keine relevanten Strukturen auf, die auf eine Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Tierarten schließen lassen.	13
Abbildung 11: Vor dem Wohngebäude befindet sich ein brachgefallener Garten mit einigen Büschen und einem Apfelbaum (rechts im Bild).	13
Abbildung 12: Das nicht mehr bewohnte Gebäude grenzt im Norden des Grundstücks an die Südliche Ringstraße.	14
Abbildung 13: Innenraum im OG des aktuell leerstehenden Wohngebäudes.	14
Abbildung 14: Sicht von West nach Ost aus einem Fenster im Obergeschoss. Die Dachziegel scheinen flach anzuliegen. Hinweise auf Vogelbruten (z.B. unter den Ziegeln) wurden nicht festgestellt.	15
Abbildung 15: Dachboden im Wohngebäude. Größere bzw. offensichtliche Einflugsmöglichkeiten für z.B. Fledermäuse oder Vögel wurden nicht festgestellt.	15
Abbildung 16: Auf dem gesamten Dachboden befinden sich zahlreiche alte Kotpuren. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um einen Steinmarder ( <i>Martes foina</i> ). Frische Kotpuren wurden nicht festgestellt.	16

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist beabsichtigt, das Grundstück Flur-Nr. 827, Gemarkung Weißenburg (Südliche Ringstraße 20, Abbildung 1) mit einer Größenordnung von ca. 0,3 ha zu einer dichten Wohnbebauung voraussichtlich mit Tiefgarage zu entwickeln. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „Zwischen Augsburgener Straße, Holzgasse, An der Gebhalde und Badstraße“. Die Art der baulichen Nutzung ist als „reines Wohngebiet“ (WR) festgesetzt. Im Bebauungsplan sind derzeit einzelne Baufelder mit zweigeschossiger Bebauung festgesetzt. Der Bebauungsplan muss daher hinsichtlich der geplanten Bebauung geändert werden.

Zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange dieser Planänderung soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung, inkl. Ortsbesichtigung, durch eine fachkundige Person vorgenommen werden. Diese Leistung ist Gegenstand des vorliegenden Kurzberichtes.

Im Rahmen dieser Relevanzprüfung fanden insgesamt zwei Übersichtsbegehungen statt.



Abbildung 1: Lageplan des betroffenen Grundstückes an der Südlichen Ringstraße in Weißenburg.

## 2 Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen (schutzgebietsunabhängigen) Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das in einer Artenschutzprüfung zu behandelnde Artenspektrum ergibt sich aus § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für zulässige Vorhaben nach § 15 BNatSchG, die nach § 17 (1) oder (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten, die Europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, relevant. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG liegt z. Zt. jedoch noch nicht vor. Entsprechend werden in dem folgenden Gutachten ausschließlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten geprüft. Andere, nur national geschützte Arten (z. B. gem. Bundesartenschutzverordnung), werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 liegt das Verletzungs- und Tötungsverbot jedoch nicht vor, wenn ein Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und eine Verletzung oder Tötung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Auch das Verbot des Nachstellens oder Fangens liegt nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG bei Durchführungen von Schutzmaßnahmen nicht vor.

- **Störungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 3 liegt das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## **2.2 Vor-Ort Begehung**

Am 14. April 2022 fand eine erste Übersichtsbegehung der Vorhabensfläche durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Baader Konzept GmbH statt. Hierbei wurden alle betreffenden Bäume sowie die Vorhabensfläche im Allgemeinen hinsichtlich der Habitatsignung und nach Hinweisen zu einer Besiedlung mit artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht und bewertet.

Im Rahmen dieser Kontrolle wurden insbesondere die bestehenden Gehölze auf vorhandene artenschutzrechtlich relevante Strukturen, wie Höhlen und Spalten untersucht. Zudem wurde auf weitere Anzeichen, wie zum Beispiel Nester oder Kotschichten geachtet sowie alle bei der Begehung angetroffenen Arten erfasst und Verhaltensweisen notiert.

Am 03. Juni 2022 fand in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine weitere Begehung statt. Dabei wurden die bestehenden Gebäude auch von Innen hinsichtlich einer potenziellen Habitatsignung oder dem Vorkommen relevanter Arten beurteilt.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Beschreibung der Fläche

Das betroffene Grundstück (Fl.Nr. 827, Gemarkung Weißenburg) weist einen großen Grünland- bzw. Gartenbereich und im Norden ein seit längerer Zeit leerstehendes Wohngebäude auf. Zusätzlich sind drei Schuppen bzw. Anbauten vorhanden. Südlich des Wohngebäudes befindet sich ein verwilderter, vermutlich ehemals als Gemüsegarten genutzter Bereich mit Terrasse. Der Großteil der Fläche umfasst Grünland mit Altgrasstrukturen und weiteren Gehölzen. Im Südosten sind drei mit Efeu bewachsene, niedrigwüchsige Obstbäume (2x Apfel, 1x Zwetschge) vorhanden (Abbildung 4). Im Südwesten stehen zwei große, alte Kirschbäume, die ebenfalls mit Efeu bewachsen sind (Abbildung 6). Im Terrassen- und Schuppenbereich südlich des Hauses befinden sich weitere Gehölze; hauptsächlich kleinere Büsche und Obstbäume (Abbildung 3, Abbildung 7).

Im kompletten betrachteten **Gehölzbestand** konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen, wie Höhlen, Spalten oder größere Astabbrüche festgestellt werden. Lediglich der östlichste Apfelbaum weist eine ausgefaulte Höhle am Stammfuß auf. Jedoch ist dies für artenschutzrechtlich relevante Arten wie Vögel oder Fledermäuse keine geeignete Struktur. In der Höhle befindet sich ein Ameisennest, vermutlich der Glänzendschwarzen Holzameise (*Lasius fuliginosus*).

Im westlichsten und nördlichsten kleinen **Schuppen** ist Holz eingelagert (Abbildung 8, Abbildung 9). Dort könnten sich potenziell Fledermäuse aufhalten. Der mittlere Anbau steht leer (Abbildung 10) und weist keine relevanten Strukturen auf, die auf eine Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Tierarten schließen lassen.

Bei dem **Gebäude** handelt es sich um ein aktuell leerstehendes Wohnhaus mit einem Erdgeschoss, Keller, Obergeschoss sowie einem Dachboden. Die im Erd- und Obergeschoss befindlichen Räume weisen keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen auf (Abbildung 13). In den Innenräumen wurden einige tote Insekten (u.a. Tagpfauenaugen) vorgefunden. Zwei offen vorgefundene Fenster wurden bei der Begehung verschlossen um ein Eindringen von Tieren (insbesondere auch von Fledermäusen) zu vermeiden. Bei dem Keller handelt es sich um einen kleinen Gewölbekeller auf der westlichen Haushälfte. Auch dort ist keine Habitateignung gegeben. Der Dachboden (Abbildung 15) erstreckt sich über die gesamte Hauslänge. Es wurden keine größeren bzw. offensichtlichen Einflugsmöglichkeiten für z.B. Fledermäuse oder Vögel gefunden. Auf dem Boden ist überall Kot zu sehen (Abbildung 16). Dabei handelt es sich wahrscheinlich um Hinterlassenschaften des Steinmarders (*Martes foina*). Es wurden jedoch keine frischen Kotspuren entdeckt. Es wurden jedoch keine Kotspuren, Nester oder Fraßreste hinsichtlich Vögeln oder Fledermäusen festgestellt. Bzgl. des Daches wurden keine Hinweise auf aktuelle Vogelbruten festgestellt. Die Dachziegel scheinen sehr flach anzuliegen (Abbildung 14). An den Giebelseiten bildet zudem



## ÄNDERUNG B-PLAN NR. 3 WEIßENBURG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

eine Holzlatte den Dachabschluss. Somit sind möglicherweise keine geeigneten Hohlräume unter den Ziegeln, für z.B. Haussperlinge, vorhanden.



Abbildung 2: Sicht von Nord nach Süd. Die Fläche umfasst Grünland mit Altgrasstrukturen, Gehölze sowie einige Gebäude. Östlich, südlich und westlich der Vorhabensfläche befindet sich weitere Wohnbebauung.



Abbildung 3: Blick auf das ehemalige Wohnhaus in der nordöstlichen Grundstücksecke.



ÄNDERUNG B-PLAN NR. 3 WEIßENBURG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG



Abbildung 4: Drei alte, mit Efeu bewachsene Obstbäume (2x Apfel, 1x Zwetschge) im Südosten der Vorhabensfläche.



Abbildung 5: Der östlichste Apfelbaum weist eine ausgefaulte Höhle am Stammfuß auf. Für artenschutzrechtlich relevante Arten wie Vögel oder Fledermäuse ist dies keine geeignete Struktur. In der Höhle befindet sich ein Ameisennest, vermutlich der Glänzendschwarzen Holzameise (*Lasius fuliginosus*).



ÄNDERUNG B-PLAN NR. 3 WEIßENBURG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG



Abbildung 6: Zwei alte Kirschbäume auf der westlichen Grundstückshälfte. Die Stämme sind mit Efeu bewachsen.



Abbildung 7: Neben den Obstbäumen befinden sich am Rande der Anbauten sowie des Wohngebäudes einige kleinere Büsche.



ÄNDERUNG B-PLAN NR. 3 WEIßENBURG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG



Abbildung 8: Der westlichste kleine Schuppen hat Holz eingelagert. Dort könnten sich potenziell Fledermäuse aufhalten.

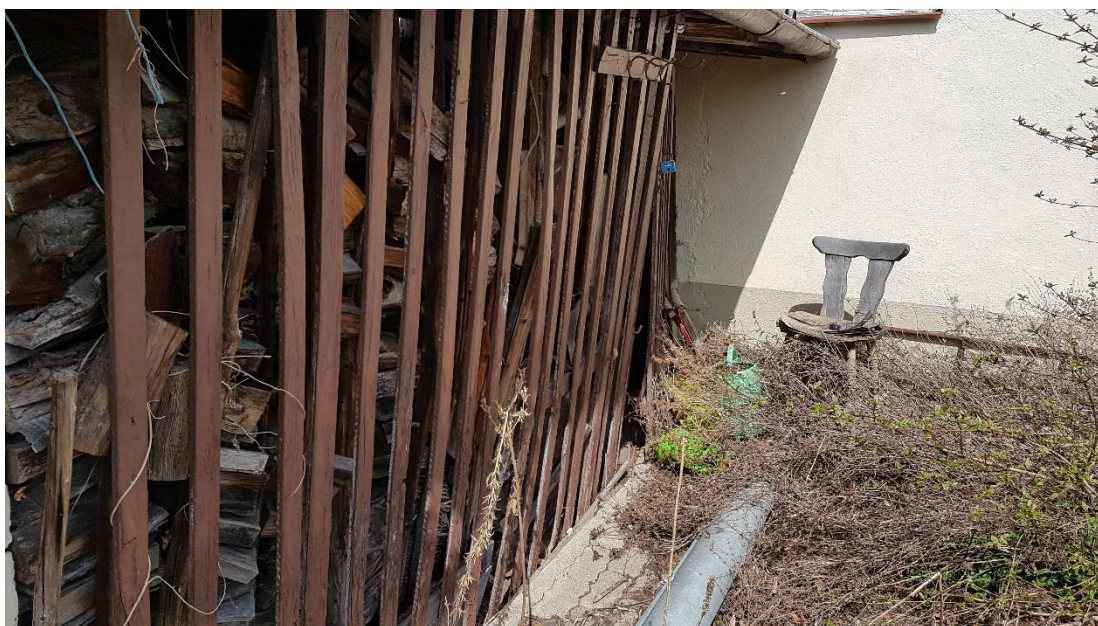


Abbildung 9: Unmittelbar an das Wohngebäude angrenzend wird ebenfalls Holz gelagert (nördlichster Anbau).



ÄNDERUNG B-PLAN NR. 3 WEIßENBURG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG



Abbildung 10: Der mittlere Anbau weist keine relevanten Strukturen auf, die auf eine Habitataignung für artenschutzrechtlich relevante Tierarten schließen lassen.



Abbildung 11: Vor dem Wohngebäude befindet sich ein brachgefallener Garten mit einigen Büschen und einem Apfelbaum (rechts im Bild).



ÄNDERUNG B-PLAN NR. 3 WEIßENBURG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG



Abbildung 12: Das nicht mehr bewohnte Gebäude grenzt im Norden des Grundstücks an die Südliche Ringstraße.



Abbildung 13: Innenraum im OG des aktuell leerstehenden Wohngebäudes.

ÄNDERUNG B-PLAN NR. 3 WEIßENBURG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG



Abbildung 14: Sicht von West nach Ost aus einem Fenster im Obergeschoss. Die Dachziegel scheinen flach anzuliegen. Hinweise auf Vogelbruten (z.B. unter den Ziegeln) wurden nicht festgestellt.



Abbildung 15: Dachboden im Wohngebäude. Größere bzw. offensichtliche Einflugsmöglichkeiten für z.B. Fledermäuse oder Vögel wurden nicht festgestellt.





Abbildung 16: Auf dem gesamten Dachboden befinden sich zahlreiche alte Kotpuren. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um einen Steinmarder (*Martes foina*). Frische Kotpuren wurden nicht festgestellt.

## 3.2 Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen

### 3.2.1 Fledermäuse

Im kompletten betrachteten Gehölzbestand konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen, wie Höhlen, Spalten oder größere Astabbrüche festgestellt werden. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann dort daher aufgrund fehlender Habitategnung (kein Ruhe-/Zwischenquartier, Wochenstube, Winterquartier) ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Wohngebäudes, insbesondere auf dem Dachboden, wurden keine Hinweise auf vorhandene Fledermäuse festgestellt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände ist hinsichtlich von Fledermäusen nicht zu erwarten.

Im westlichsten und nördlichsten kleinen Schuppen ist Holz eingelagert. Dort sind potenziell geeignete Strukturen vorhanden, die als Zwischenquartier und evtl. sogar als frostfreie Winterquartiere dienen können. Um evtl. vorhandene Fledermäuse nicht zu verletzen oder zu töten sowie den potenziellen Quartierverlust auszugleichen müssen folgende Maßnahmen beachtet werden:

- **V1 Vermeidung von bauzeitlichen Störungen:**  
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen, wird das in den Schuppen eingelagerte Holz zur aktiven Phase der Fledermäuse, zwischen



April und Oktober, vorsichtig abgetragen. Evtl. vorhandene Fledermäuse können dann ggf. wegfliegen. Die Baufeldfreimachung (Rückbau der Gebäude und Schuppen) (V2) darf erst nach Abschluss dieser Maßnahme erfolgen.

- **CEF1 Ausgleich Quartierstrukturen:**

Um den Verlust von potenziellen Zwischen- und Winterquartieren auszugleichen, sollen im funktionalen Umfeld (im ca. 250 m-Radius) vier Fledermaus-Spaltenkästen (zwei Sommer- und zwei Ganzjahresquartiere) angebracht werden. Dafür vorgesehen ist das nördlich der Vorhabensfläche liegende Flurstück 830/5 („Schießgraben“, Gemarkung Weißenburg). Zur Anbringung an Bäumen eignen sich folgende Kästen: „3FF“ (Firma Schwegler) oder „FSK-TB-KF“ (Firma Hasselfeldt) als Zwischen- u. Sommerquartier sowie „1FW“ (Firma Schwegler) als Ganzjahresquartier. Die Aufhängung der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn an geeigneten Bäumen, in einer Höhe von mindestens 3 m, stattfinden. Geeignet sind i.d.R. ältere, höherwüchsige Bäume mit freien An- und Abflugmöglichkeiten. Die Kästen sollen nach Südost bis Nordwest ausgerichtet werden. Die langfristige Erhaltung und Prüfung/Pflege muss sichergestellt werden.

### 3.2.2 Vögel

Auf der Vorhabensfläche selbst wurden folgende Vogelarten festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Elster (*Pica pica*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).

Von Amsel, Haussperling und Rotkehlchen wurde Gesangs- bzw. Rufaktivität verzeichnet. Bei Amsel und Rotkehlchen handelt es sich wahrscheinlich um Brutvögel der Vorhabensfläche.

Haussperlinge brüten gerne unter Dachziegeln, jedoch scheinen die hier vorhandenen Dachstrukturen nicht geeignet zu sein (siehe 3.1, Abbildung 14). Im Terrassen- und Gehölzbereich südöstlich des Wohngebäudes wurden bei beiden Begehungen mehrmals an- und abfliegende Haussperlinge gesichtet. Diese wurden u.a. bei der Nahrungssuche sowie der Flüssigkeitsaufnahme an den Regentonnen beobachtet. Ein Nestanflug konnte im östlich benachbarten Gebäude festgestellt werden. Dort befinden sich in der Steinmauer einige Löcher/Nischen. Nester von anderen gebäudebrütenden Arten wie zum Beispiel Rauch- oder Mehlschwalben wurden nicht festgestellt.

Im kompletten betrachteten Gehölzbestand auf der Vorhabensfläche konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen, wie Höhlen, Spalten oder größere Astabbrüche festgestellt werden. Eine Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten, wie zum Beispiel Blau- und Kohlmeise, kann daher ausgeschlossen werden.

Frei- bzw. bodenbrütende Vogelarten können die Vorhabensfläche potenziell als Brut habitat nutzen. Um diese Vogelarten zu schützen, muss eine Bauzeitenregelung beachtet werden. Evtl. doch vorkommende gebäudebrütende Vogelarten werden ebenfalls durch die Bauzeitenregelung geschützt.

Bei Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme kann ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden:

- **V2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgt die Baufeldfreimachung (Rückbau der Gebäude und Schuppen) sowie der Gehölzschnitt nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG). Die Baufeldfreimachung darf erst nach Abschluss der Maßnahme V1 erfolgen.

### **3.2.3 Andere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten**

Ein Vorkommen von anderen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, wie Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, andere Säugetierarten (außer Fledermäuse) und Weichtiere sowie von artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzen ist aufgrund des Mangels an geeigneten Lebensräumen nicht zu erwarten.

Bzgl. von Reptilien ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht grundsätzlich auszuschließen. Jedoch wird aufgrund der umgebenden dichten Bebauung, der hohen und z.T. verfilzten Vegetation sowie dem Fehlen von offenen Sonn- und Eiablageplätzen das Besiedlungspotenzial als sehr gering eingestuft.

#### **4 Fazit**

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durch das Vorhaben potenziell betroffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fledermäuse in den mit Holz befüllten Schuppen aufhalten. Zudem werden insbesondere die Gehölzbereiche im Garten potenziell von frei- bzw. bodenbrütenden Vogelarten genutzt.

Für diese beiden Artengruppen sind Vermeidungsmaßnahmen sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Bei Beachtung dieser Maßnahmen wird ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erwartet.